

Beratungsvorlage AIU/067/2020

Amt: Stadtentwässerung

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Ergebnis
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt	01.12.2020	N - Vorberatung	
Gemeinderat	15.12.2020	Ö - Beschlussfassung	

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 05.10.1999

Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund der beschlossenen Gebührenkalkulation 2021/2022 zur zentralen Abwasserbeseitigung mit Gebührensatz für selbstangeliefertes Schmutzwasser (Vorlage AIU 065/2020) wird die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freudenstadt vom 05.10.1999, zuletzt geändert am 18.12.2018, entsprechend Punkt 2 geändert.
2. Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Stadt Freudenstadt am 15.12.2020 die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 05.10.1999, zuletzt geändert am 18.12.2018, gemäß Anlage 1.

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Ja ☐ Nein

Vgl. Gebührenkalkulation 2021/2022 der Abwasserbeseitigung (Vorlage AIU/065/2020)

Finanzierung:

Ergebnishaushalt 2020
Haushaltsstelle:

Euro

Finanzhaushalt 2020
Haushaltsstelle:

Euro

Beratungsvorlage AIU/067/2020

Sachverhalt:

Abwassersatzung – Satzungsänderung entsprechend der Änderungssatzung (s. Anlage 1)

Anlass für die Überarbeitung der Abwassersatzung der Stadt Freudenstadt vom 05.10.1999, zuletzt geändert am 18.12.2018, ist die Gebührenkalkulation 2021/2022 für die zentrale Abwasserbeseitigung mit Gebührensatz für selbstangeliefertes Schmutzwasser.

Es wird vorgeschlagen die Abwassergebührensatzung entsprechend anzupassen und beil. Änderungssatzung (Anlage 1) zu beschließen. Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen sind in der beigefügten Satzung zur Änderung der Abwassersatzung (Anlage 1) **farbig** markiert.

Gebührenkalkulation 2021/2022 (s. Vorlage AIU/065/2020):

Die Stadt Freudenstadt hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 13.12.2011 rückwirkend zum 01.01.2010 die gesplittete Abwassergebühr (getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) eingeführt. Die Abwassergebühren wurden zuletzt auf der Grundlage einer zweijährigen Gebührenkalkulation 2019/2020 ermittelt und im Dezember 2018 festgesetzt. Nach Ablauf des zweijährigen Kalkulationszeitraums ist nunmehr eine neue Gebührenkalkulation für die Jahre 2021/2022 erforderlich.

Die Menge des eingeleiteten **Schmutzwassers** wird nach dem Frischwassermaßstab in Euro je m³ ermittelt – allerdings verringert um die Kostenanteile für die Niederschlagswasserbeseitigung. Sie beträgt daher nach der neuen Gebührenkalkulation 2021/2022 **ab 01.01.2021 2,49 €/m³**.

Die Menge des eingeleiteten **Niederschlagswassers** wird grundsätzlich über die Größe und Art der versiegelten Flächen, welche in das öffentliche Kanalnetz entwässern, in Euro je m² bemessen. Die Grundstücksflächen werden nach den tatsächlich bebauten und befestigten Grundstücksteilflächen ermittelt, die mit ihren jeweiligen Abflussfaktoren multipliziert werden, um die Wasserdurchlässigkeit der einzelnen Versiegelungsarten zu berücksichtigen.

Die Abflussfaktoren entsprechen dem Beschluss des Gemeinderats vom 14.12.2010 (Vorlage AIU/061/2010: Einführung der gesplitteten Abwassergebühr; Festlegungen für den Verteilungsmaßstab bei der Niederschlagswassergebühr.)

Die Niederschlagswassergebühr beträgt nach der neuen Gebührenkalkulation 2021/2022 **ab 01.01.2021 0,45 €/m²**.

Das Abwasser, das zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage selbst gebracht wird, ist neu zu kalkulieren. Das bzw. der von Kleineinleiter, Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben **selbstangelieferte Abwasser** bzw. Schlamm weist einen stärkeren Verschmutzungsgrad auf. Für die Berechnung der Klärgebühr von selbst angeliefertem Schmutzwasser wird der Nettokostenanteil des auf das Klärwerk entfallenden Schmutzwassers durch die erwartete Abwassermenge geteilt und mit unterschiedlichen Faktoren multipliziert, um dem unterschiedlichen Verschmutzungsgrad Rechnung zu tragen. Nach dem der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Berechnungsmodell der VEDEWA ist der Faktor bei Kleinkläranlagen 20, bei geschlossene Gruben 2 und bei sonstigem Abwasser 15.

Demnach ergibt sich nach der vorliegenden neuen Kalkulation ein Klärgebührenanteil für die Anlieferung von Abwasser:

Beratungsvorlage AIU/067/2020

- aus **Kleinkläranlagen** in Höhe von **36,20 €/m³** und
- aus **geschlossenen Gruben** in Höhe von **3,62 €/m³**.
- Für das **sonstige selbstangelieferte Abwasser** ergibt sich eine Gebühr von **27,15 €/m³**.

Anlagen:

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 05.10.1999, zuletzt geändert am 18.12.18 – vom 15.12.20